



## Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das  
Bezirksamt Altona,  
-Rechtsamt-,  
Platz der Republik 1,  
22765 Hamburg,  
- RA 4-751/2020 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 5. August 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...

**beschlossen:**

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, die Übertragung von Sportereignissen und deren Verfolgung durch die Kunden in der Wettannahmestelle in der S-Straße ... in ... Hamburg sanktionsfrei zu dulden.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 22.304,- Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin einer Wettvermittlungsstelle in der S-Straße in Hamburg. Sie wendet sich gegen das in § 21 Abs. 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (nachfolgend: Corona-VO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 365) enthaltene Verbot der Übertragung von Sportereignissen in Wettvermittlungsstellen. Mit dem Hauptantrag begehrt sie (sinngemäß) im Wege der einstweiligen Anordnung die Feststel-

lung, dass die Antragstellerin vorläufig berechtigt ist, ihre Wettvermittlungsstelle zu betreiben, ohne auf die die Übertragung von Sportereignissen verzichten zu müssen. Mit dem Hilfsantrag begehrt sie im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, die Übertragung von Sportereignissen und deren Verfolgung durch Kunden in ihrer Wettvermittlungsstelle sanktionsfrei zu dulden.

## II.

Der Antrag ist zulässig (hierzu 1.) und begründet (hierzu 2.).

1. Der Antrag ist als Antrag gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässig. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Hamburg (Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 15 ff.) legt die Kammer anstelle des als Feststellungsantrag formulierten Hauptantrags den in seinen Regelungswirkungen damit gleichliegenden Hilfsantrag zugrunde, der auf die sanktionsfreie Duldung der Übertragung von Sportereignissen durch die Antragstellerin gerichtet ist.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, das heißt ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte sanktionsfreie Duldung der Übertragung von Sportereignissen und deren Verfolgung durch ihre Kunden stellt sich jedoch angesichts der befristeten Geltung der hier maßgeblichen Normen der Corona-VO bis zum Ablauf des 31. August 2020 (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19

Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35).

Zudem ist zu beachten, dass der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO, unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens betrifft. Gleichwohl könnten, wenn das Übertragungsverbot gegenüber der Antragstellerin für unwirksam erklärt würde, auch alle anderen Betreiber von Wettannahmestellen durch Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie den sich für die Antragsgegnerin ergebenden Druck auf Gleichbehandlung die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Corona-VO faktisch außer Kraft setzen. Auch dieser Umstand unterstreicht das Erfordernis sehr hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, n.v., S. 3 BA).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin einen Anspruch auf die sanktionsfreie Duldung der Übertragung von Sportereignissen in ihrer Wettvermittlungsstelle [hierzu unter a)] und einen Anordnungsgrund [hierzu unter b)] glaubhaft gemacht.

a) Ein Anspruch der Antragstellerin auf die sanktionsfreie Duldung der Übertragung von Sportereignissen in der streitgegenständlichen Wettvermittlungsstelle ergibt sich daraus, dass das in § 21 Abs. 2 Corona-VO geregelte Verbot der Übertragung von Sportereignissen nach der im einstweiligen Rechtsschutz allein vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage mit dem erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit rechtswidrig und damit nichtig ist. Zwar findet es eine ausreichende gesetzliche Grundlage, deren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind [hierzu unter aa)]. Allerdings hat die Antragsgegnerin mit dem Übertragungsverbot das ihr eingeräumte Verordnungsermessen überschritten, weil ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt [hierzu unter bb)].

aa) Zunächst geht die Kammer – wie auch die Antragstellerin – davon aus, dass § 21 Abs. 2 Corona-VO eine hinreichende gesetzliche Grundlage in § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG findet. Die Ermächtigungsnorm begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtli-

chen Bedenken. Sie dürfte nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung insbesondere die Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und den Parlamentsvorbehalt einhalten (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 17; OVG Magdeburg, Beschl. v. 8.5.2020, 3 R 77/20, juris Rn. 32 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, S. 6 ff. BA, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>).

Darüber hinaus liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung weiterhin vor. Für die Anordnung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt sind. Dies ist in Hamburg mit Blick auf das SARS-CoV-2-Virus der Fall (siehe hierzu <https://www.hamburg.de/coronavirus/>). Dass Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind, wird durch die seit Mitte Juli 2020 auch im Bundesgebiet – einschließlich des Bundeslands Hamburg – wieder deutlich zunehmenden Infektionszahlen verdeutlicht (siehe hierzu die Informationen des Robert-Koch-Instituts, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Gestiegene\\_Fallzahlen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Gestiegene_Fallzahlen.html); vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, n.v., S. 4 BA).

bb) Allerdings hat die Antragsgegnerin aller Voraussicht nach das ihr eingeräumte Verordnungsermessen überschritten. Denn in dem in § 21 Abs. 2 Corona-VO vorgesehenen Verbot der Übertragung von Sportereignissen in Wettvermittlungsstellen dürfte ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG liegen.

§ 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG räumt den zuständigen Stellen hinsichtlich Art und Umfang der Schutzmaßnahmen zwar ein weites (Verordnungs-)Ermessen ein und eröffnet ihnen ein breites Spektrum an möglichen Schutzmaßnahmen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 20; OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.5.2020, 13 MN 156/20, juris Rn. 28; VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, BA S. 8, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>). Dieses Ermessen ist jedoch dann überschritten, wenn eine Schutzmaßnahme gegen höherrangiges Recht, insbesondere die Grundrechte verstößt. So verhält es sich hier:

Das Verbot, Sportveranstaltungen in Wettvermittlungsstellen zu übertragen, stellt einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) und Art. 14 Abs. 1 GG dar. Es greift sowohl in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Erwerbchancen der Antragstellerin als

auch in die von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Nutzungsmöglichkeit des Eigentums der Antragstellerin ein (vgl. zur Überschneidung der beiden Schutzbereiche BVerfG, Urt. v. 1.3.1979, 1 BvR 532/77, juris Rn. 169). Dieser Eingriff ist aller Voraussicht nach aufgrund eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt.

Ungeachtet der Anforderungen, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG ergeben, können Eingriffe darin nur dann Bestand haben, wenn sie auch sonst in jeder Hinsicht verfassungsmäßig sind und insbesondere den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG beachten (vgl. zu Art. 12 GG BVerfG, Beschl. v. 30.7.2008, 1 BvR 402/08, juris Rn. 149).

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.2.2012, 1 BvL 14/07, juris Rn. 40 und v. 15.7.1998, 1 BvR 1554/89, juris Rn. 63). Damit ist dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung verwehrt. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich vielmehr je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02, juris Rn. 93 m.w.N.). Das Gleichheitsgrundrecht ist aber dann verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG, Urt. v. 28.1.2003, 1 BvR 487/01, juris Rn. 25 m.w.N.). Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind dabei umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten, namentlich auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Berufsausübung, nachteilig auswirken kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 28.1.2003, a.a.O.).

In der Phase der Lockerungen vormals sehr strenger und weitgehender Beschränkungen war dem Ordnungsgeber im Rahmen seines weiten Ermessens ein schrittweises, notwendigerweise Ungleichbehandlungen nach sich ziehendes Vorgehen, gestattet, um den Erfolg der vorangegangenen Phase nicht zunichte zu machen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/29, Rn. 40; OVG Magdeburg, Beschl. v. 8.5.2020, 3 R 77/20, juris Rn. 40). Auch in dem aktuellen Stadium, in der von der Phase der schrittweisen Lockerung zu einer weitgehenden Öffnung von Räumen des öffentlichen Lebens übergegangen

wurde, ermöglicht das Verordnungsermessen noch eine Differenzierung nach infektionsschutzrechtlichen Kriterien. Bestimmte Betriebsarten, von denen ein besonders hohes Infektionsrisiko ausgeht, dürfen weiterhin – auch unter Anwendung einer typisierenden Betrachtungsweise – Beschränkungen unterworfen werden. Allerdings dürften diese speziellen „Herausnahmen“ aus dem allgemein verfolgten Konzept der Öffnung, wie sie auch das streitgegenständliche Übertragungsverbot darstellt, tendenziell höheren Anforderungen an die Rechtfertigung unterliegen als den in der Phase der Lockerung vorgenommenen Differenzierungen (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 23.6.2020, 2 B 222/20, juris Rn. 23).

Ein eher strenger Maßstab dürfte für die vorliegende Konstellation auch deshalb gelten, weil der in dem Übertragungsverbot liegende Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG nach den plausiblen Ausführungen der Antragstellerin von erheblichem Gewicht ist. Denn aufgrund der Online-Angebote im Bereich der Sportwetten existiert für viele Kunden kein Grund mehr, überhaupt Wettvermittlungsstellen aufzusuchen, wenn sie dort nicht neben der Wettabgabe die Möglichkeit haben, das bewettete Ereignis zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Wetten auf Pferderennen, da diese nur kurz sind und zeitlich eng aufeinander folgen. Der Besuch einer Wettvermittlungsstelle ist deshalb für Kunden, die auf Pferderennen wetten wollen, nur dann attraktiv, wenn sie die einzelnen Rennen auch über einen Bildschirm verfolgen können und direkt danach erneut wetten können. Das Übertragungsverbot erschöpft sich also nicht in der Begrenzung der Verweildauer, sondern senkt den Zulauf von Kunden insgesamt.

Gemessen an diesen Maßstäben stellt das in § 21 Abs. 2 Corona-VO enthaltende Verbot der Übertragung von Sportveranstaltungen in Wettvermittlungsstellen einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 3 Abs. 1 GG dar. Im Verhältnis zu Gaststätten sowie Spielbanken und Spielhallen, in denen weder Übertragungsverbote noch sonstige Beschränkungen der Aufenthaltsdauer gelten, liegt eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten vor [hierzu unter (1)]. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es aber nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens und auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Typisierungen bei abstrakt-generellen Regelungen an sachlichen Gründen [hierzu unter (2)].

(1) Das Verbot der Übertragung von Sportereignissen stellt eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten dar. Die Antragsgegnerin verfolgt mit dem Verbot nach ihren eigenen Angaben den Zweck, einen längeren Aufenthalt der Kunden in den Wettvermittlungsstellen zu verhindern. Dieser Zweck wird durch das Übertragungsverbot auch ge-

fördert, da für die Kunden einer Wettvermittlungsstelle nach Abgabe der Wetten neben der Verfolgung der bewetteten Ereignisse kein weiterer Aufenthaltsgrund besteht. Der Konsum von Speisen und Getränken ist gemäß § 21 Abs. 2 Corona-VO nämlich ebenfalls verboten.

Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass nach der Corona-VO zwar Beschränkungen der Verweildauer derzeit weder für Gaststätten (vgl. § 15 Corona-VO), noch für Spielbanken oder Spielhallen und nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 1 Corona-VO auch nicht (mehr) für Wettvermittlungsstellen gelten; die in der Vorgängerfassung noch vorgesehene Pflicht der Betreiber, die Kunden nach Abgabe des Wettscheins zum Verlassen aufzufordern (§ 19 Abs. 4 Satz 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285)) ist in der aktuellen Corona-VO nicht mehr enthalten. In der Folge kann der Kunde sich grundsätzlich in den genannten Betrieben jeweils für einen unbeschränkten Zeitraum aufhalten und die dortigen Angebote nutzen, wobei in Gaststätten auch eine Übertragung von Sportereignissen erlaubt ist. Allein die übliche Nutzung des Angebots der Wettannahmestellen wird durch das betreffende Verbot in § 21 Abs. 2 Corona-VO weitergehenden erheblichen Beschränkungen unterworfen, so dass nur diese Gruppe von Gewerbetreibenden über die schon durch die Einhaltung der Hygienekonzepte verursachten wirtschaftlichen Nachteile hinaus zusätzliche Einbußen hinnehmen muss.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind diese Betriebe wesentlich vergleichbar (vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 19.5.2020, 3 E 2054/20, S. 7 BA, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>). Denn sie stellen geschlossene Räumlichkeiten dar, in denen Personen sich über einen ähnlich langen Zeitraum zum Zwecke des Amüsemments aufhalten und potentiell miteinander in Kontakt treten. Dass Personen sich in Wettvermittlungsstellen deutlich länger aufhalten als in Gaststätten oder Spielbanken und Spielhallen – aus diesem Grund also schon keine wesentlich vergleichbaren Sachverhalte vorliegen – scheint schon deshalb fernliegend, weil in Wettvermittlungsstellen keine Speisen und Getränke angeboten werden dürfen.

(2) Für diese Ungleichbehandlung sind keine sachlichen Gründe des Infektionsschutzes ersichtlich. Das diesbezügliche Vorbringen der Antragsgegnerin versteht die Kammer so, dass sie drei Ansatzpunkte für eine Beschränkung der Verweildauer der Kunden von Wettvermittlungsstellen erblickt, die eine Ungleichbehandlung gegenüber Gaststätten, Spielbanken und Spielhallen rechtfertigen: die typischerweise geringere Größe von Wettvermittlungsstellen, die mangelnde Möglichkeit, in ihnen Durchgangs- und Aufenthaltsbereiche voneinander abzugrenzen sowie die mangelnde Sitz- oder Stehplatzgebundenheit ihrer



Kunden. Die Kammer vermag in keinem dieser Ansatzpunkte einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung erblicken. Im Einzelnen:

Soweit die geringere Größe von Wettvermittlungsstellen als Grund für die Ungleichbehandlung herangezogen wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin selbst über eine gerade im Vergleich zu kleineren Gaststätten wie beispielsweise Cafés oder Kneipen eher große Aufenthaltsfläche von 220 Quadratmetern verfügt. Auch im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 31) überzeugt das Argument jedoch nicht. Denn aufgrund der für Wettvermittlungsstellen, Spielbanken und Spielhallen geltenden Begrenzung der maximalen Personenzahl von einer Person je zwölf Quadratmetern gemäß § 21 Abs. 1 Corona-VO ist eine Überfüllung auch von kleineren Räumen nicht zu befürchten.

Auch soweit die mangelnde Möglichkeit einer Abgrenzung von Durchgangs- und Aufenthaltsbereich sowie die mangelnde Sitz- oder Stehplatzgebundenheit als Grund für die Ungleichbehandlung angeführt wird, vermag dies die Kammer nicht zu überzeugen. Denn die Infektionsgefahr aufgrund dieser Umstände kann durch geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Corona-VO sowie durch die auch für Wettvermittlungsstellen geltende Pflicht zur Vorlage eines Schutzkonzeptes nach § 6 Corona-VO effektiv verhindert werden und dürfte sich auch nicht von einer Vielzahl von Situationen im Alltag, etwa im Einzelhandel, unterscheiden. Vielmehr kann die Abtrennung von Durchgangs- und Aufenthaltsbereichen etwa durch Markierungen auf dem Boden oder durch die Aufstellung von Trennwänden gewährleistet werden. Anhaltspunkte dafür, dass dies schon von vornherein in Wettvermittlungsstellen aufgrund einer im Verhältnis zu kleineren Gaststätten, Spielhallen und Spielbanken wesentlich unterschiedlichen Raumaufteilung nicht möglich ist, wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern derartige Infektionsgefahren gerade durch das Bereithalten von Übertragungsgeräten zur Verfolgung der Sportereignisse gesteigert werden, zumal das längere Verweilen einzelner Kunden wegen der vorgegebenen Begrenzung der Personenzahl eine Fluktuation eher verringern dürfte.

Der mangelnden Platzgebundenheit der Kunden in Wettvermittlungsstellen kann zudem dadurch begegnet werden, dass – wie von der Antragstellerin bereits veranlasst – Sitz- oder Stehgelegenheiten zusätzlich aufgestellt werden. Ferner können vor den Bildschirmen und vor dem Tresen ebenfalls Markierungen angebracht werden, die die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat die Antragsgegnerin

nicht nachvollziehbar dargelegt, warum sie die aufgezählten – unter anderem in Gaststätten, Spielhallen und Spielbanken als wirksam und ausreichend erachteten – Infektionsschutzmaßnahmen nicht auch in Wettvermittlungsstellen genügen lässt. Denn in jenen Einrichtungen dürften im Wesentlichen vergleichbare Bewegungsmuster der Kunden bestehen. Da Kunden in Wettvermittlungsstellen mit ihrem Aufenthalt insbesondere die Verfolgung der bewetteten Sportereignisse am Bildschirm bezwecken, ist davon auszugehen, dass sie in ähnlicher Weise wie in einer Gaststätte überwiegend an ihrem Platz verbleiben, um das Sportereignis durchgehend verfolgen zu können. In Spielbanken dürften die Bewegungsmuster tendenziell eher flüchtiger sein, da sich der Kunde in ihnen häufiger von Tisch zu Tisch bewegen dürfte ohne einen festen Sitz- oder Stehplatz zu haben, um die unterschiedlichen Spielangebote nutzen zu können.

Dass unter Umständen eine höhere Bewegungsfrequenz der Kunden deshalb besteht, weil sie sich bei Pferdewetten – die nur kurz andauern und in enger zeitlicher Abfolge aufeinanderfolgen – immer wieder zur Wettabgabe an den Tresen begeben müssen, stellt ebenfalls keinen wesentlichen Unterschied zu den genannten Vergleichseinrichtungen dar. Zum einen ist die Gefahr einer Missachtung des Abstandsgebots auch unter Zugrundelegung dieses Szenarios durch die relative Beschränkung der Höchstzahl der Kunden in § 21 Abs. 1 Satz 3 Corona-VO bereits deutlich eingegrenzt. Zum anderen kann der Gefahr einer Missachtung des Abstandsgebots bei einer Schlangenbildung – ebenso wie in zahlreichen anderen Gewerbebetrieben und bei Veranstaltungen – durch Maßnahmen wie etwa Markierungen vor dem Tresen effektiv begegnet werden. So gehen auch in Gaststätten die Gäste teilweise für eine neue Bestellung oder zum Bezahlen zum Tresen, so dass es im Tresenbereich zu ähnlichen Schlangenbildungen kommen kann wie bei der Abgabe von Wetten in Wettvermittlungsstellen.

b) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund durch Vorlage einer vergleichenden Aufstellung ihrer Umsätze glaubhaft gemacht.

Daraus ergibt sich, dass im Juni 2020 nur noch die Hälfte der Wetten im Verhältnis zum Juni des Vorjahres abgegeben wurden, was auch eine Halbierung des Gewinns zur Folge hatte. Für die erste Julihälfte ergibt sich danach sogar eine Gewinneinbuße von circa 70 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt setzt sie nur noch ein Drittel ihres gewöhnlichen Umsatzes um. Dass diese Einbußen jedenfalls zu einem nicht unerheblichen Teil kausal auf das Übertragungsverbot zurückgehen, hat die Antragstellerin plausibel damit be-

gründet, dass die Attraktivität einer Wettvermittlungsstelle im Verhältnis zu Online-Wettanbietern rapide sinkt, wenn die bewetteten Ereignisse nicht vor Ort verfolgt werden können. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann der Antragstellerin insoweit auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie in der Vergangenheit erhebliche Gewinne erzielen konnte.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer hat in Bezug auf infektionsschutzrechtlich bedingte Betriebsschließungen im Rahmen der Corona-Pandemie bereits entschieden, dass sich die wirtschaftliche Bedeutung der Sache nach dem geschätzten Umsatzverlust für den Zeitraum des Antragseingangs bis zum Außerkrafttreten der streitgegenständlichen Vorschrift bemisst (VG Hamburg, Beschl. v. 12.6.2020, 14 E 2317/20 n.v.; Beschl. v. 16.6.2020, 14 E 1962/20, n.v.). Auch im vorliegenden Fall, in dem keine Betriebsschließung, sondern nur eine Einschränkung des Betriebes vorliegt, hält die Kammer an dieser Berechnungsweise fest. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar erläutert, dass das streitgegenständliche Übertragungsverbot zumindest teilkausal für den Umsatzrückgang ist. Sie hat durch eine Umsatzliste (Bl. 29 d.A.) dargelegt, dass sie im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 einen Umsatzverlust im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2019 von gerundet 36.723,- Euro hinzunehmen hatte. Dies entspricht einem Verlust von 816,- Euro pro Tag (36.723,- Euro/45 Tage). Der hierauf beruhende geschätzte Umsatzverlust für den Zeitraum von der Antragstellung (21. Juli 2020) bis zum Außerkrafttreten der streitgegenständlichen Bestimmung gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO (31. August 2020) beträgt 33.456,- Euro (41 Tage x 816,- Euro). Da die Kammer aber davon ausgeht, dass der Umsatzverlust nicht allein auf dem Übertragungsverbot, sondern auch auf den weiteren infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen sowie der generellen Abnahme des Aufenthalts von Personen im öffentlichen Bereich beruht, hält sie es für sachgerecht, von diesem Betrag ein Drittel in Abzug zu bringen.

...

...

...